

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 32/018/2020

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.12.2020	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
15.12.2020	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2021

Gemäß § 9 Abs. 2 NKWG ist Gemeindewahlleitung in einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde der Stadtdirektor oder die Stadtdirektorin (§ 106 NKomVG). Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jeweils die/der Vertreter/in im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG abweichend vom Abs. 1 als Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeinde berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen des Stadtdirektors und des Gemeindewahlleiters zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der Vertreter bzw. die Vertreterin des Stadtdirektors im Amt zum/zur Samtgemeindewahlleiter(in) und die Leitung des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales zur Stellvertretung berufen.

Zur Kommunalwahl am 11. September 2016 wurde folglich mit Beschluss des Rates Frau Samtgemeindeverwaltungsleiterin Elisabeth Moormann zur Gemeindewahlleiterin berufen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Herrn Samtgemeindeverwaltungsrat Thomas Wagener als Leiter des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, weiterhin in dieser Weise zu Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 12. September 2021 wird

Frau Samtgemeindeverwaltungsleiterin
Elisabeth Moormann
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zur Samtgemeindewahlleiterin und

Herr Samtgemeindeverwaltungsrat
Thomas Wagener
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zum stv. Samtgemeindewahlleiter berufen.

F ö c k e
Fachbereich 2

T r ü t k e n
Stadtdirektor